

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1926.

Sitzung vom 19. Mai 1926.



964. Baulinien. Mit Schreiben vom 24. April 1926 übermittelt der Gemeinderat Uster 2 Pläne zur Genehmigung von abgeänderten Baulinien bei dem Niveauübergang an der Straße I. Klasse Nr. 3 Uster-Gutenswil-Illnau.

Gemäß beigelegtem Attest der Bezirksratskanzlei vom 22. April 1926 liegen gegen diese neuen Baulinienvorschläge keine Einsprachen vor.

Die Baudirektion berichtet:

Die Planauflage für diese Änderungen wurde in Nr. 17 des Amtsblattes vom 26. Februar 1926 öffentlich bekannt gemacht mit Einsprachefrist während 14 Tagen.

Die neuen Baulinien sollen von der Bankstraße (Straße III. Klasse) bis zum Flurweg in der Liegenschaft von A. Staub einen gegenseitigen Abstand von 25 m erhalten, statt wie bisher nur 20 m, und zwar auf eine Strecke von 180 m auf der Westseite der Straße und von 260 m auf der Ostseite. Die Verbreiterung verteilt sich auf beide Seiten gleichmäßig. Durch dieses Zurücksetzen der Baulinien wird die künftige Bebauung von der Straße weiter ferngehalten und damit vorsorglich der für später vorgesehenen Straßenunterführung die Bauausführung erleichtert. Diese Änderung sollte darum genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

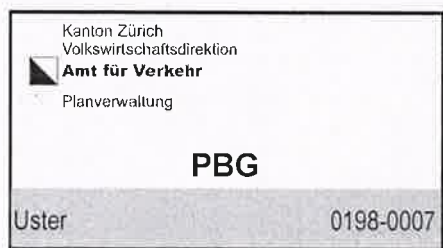
beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Uster vorgeschlagene Baulinienänderung an der Winterthurerstraße wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, diesen Beschluß gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Mai 1926.



Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller